



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

---

|                         |                     |               |
|-------------------------|---------------------|---------------|
| <b>Datum 04.08.2026</b> | <b>81. Jahrgang</b> | <b>Nr. 08</b> |
|-------------------------|---------------------|---------------|

---

Herausgeber:  
Landratsamt Aichach-Friedberg  
Münchener Str. 9  
86551 Aichach  
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt  
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet  
unter:  
[www.lra-aic-fdb.de](http://www.lra-aic-fdb.de)

---

| Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Seite |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;<br>Verlust eines Dienstsiegels                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 2     |
| Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Naturschutz<br>Neubestellung der Naturschutzwacht beim Landratsamt Aichach-Friedberg                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 2     |
| Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Immissionsschutzrecht<br>Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für<br>die Errichtung und den Betrieb einer Mühle auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn.<br>1374, 1375/1 und 1376/3 der Gemarkung Algertshausen durch die Bavaria Mühle<br>GmbH, Donauwörther Straße 29, 86551 Aichach.                                                                    | 3     |
| Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht<br>Verordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg über das Wasserschutzgebiet<br>Brunnen 1, 2 und 3 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adelburggruppe<br>in der Gemeinde Adelzhausen (Landkreis Aichach-Friedberg) zum Schutz der<br>Brunnen 1,2 und 3 für die öffentliche Wasserversorgung des Versorgungsgebietes<br>des Zweckverband Adelburggruppe vom 22.07.2026 | 3     |
| Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung<br>im Landkreis Aichach-Friedberg;<br>Haushaltssatzung 2026                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 19    |
| Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;<br>Berichtigung des Wahlergebnisses der Kreistagswahl im Landkreis Aichach-<br>Friedberg                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 20    |
| Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;<br>Information zu einer Truppenübung der Bundeswehr im Regierungsbezirk Schwaben                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 21    |
| Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;<br>Information zu einer Truppenübung der Bundeswehr im Regierungsbezirk Schwaben                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 21    |

## Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg

### Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit

#### Verlust eines Dienstsiegels Anzeige der Grundschule Affing

Die Grundschule Affing zeigt den Verlust folgenden Dienstsiegels an:

Beschreibung:

Siegelart:

Zentrum des Siegels:

1 digitales Siegel auf CD-ROM

Im Zentrum des Siegels ist das große bayerische Staatswappen abgebildet.

Umschrift:

BAYERN – GRUNDSCHULE AFFING (in Großbuchstaben)

Unterscheidungsnummer: 1



Musterabdruck:

Da die Möglichkeit eines Missbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wird das Dienstsiegel mit dem 09.07.2026 für ungültig erklärt.

Bei eventueller Feststellung einer unbefugten Benutzung bittet die Grundschule Affing (Tel. 08207/484 oder Mail: [verwaltung@gs-affing.de](mailto:verwaltung@gs-affing.de))

Alle anderen Dienstsiegel der Grundschule Affing sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Affing, den 17.07.2026

Grundschule Affing

## Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg

### Neubestellung der Naturschutzwacht beim Landratsamt Aichach-Friedberg

Die Angehörigen der Naturschutzwacht für den Landkreis Aichach-Friedberg wurden neu bestellt für die Zeit vom 01.08.2026 bis 31.07.2029.

Die Naturschutzwacht Aichach-Friedberg hat ab 01.08.2026 folgende Zusammensetzung:

| Mitglied              | Einsatzraum                                                       |
|-----------------------|-------------------------------------------------------------------|
| Frau Margit Fendt     | Markt Inchenhofen<br>Gemeinde Hollenbach                          |
| N.N.                  | Stadt Aichach<br>Gemeinde Obergriesbach                           |
| Frau Katrin Schmid    | Markt Pöttmes<br>Gemeinde Baar                                    |
| Frau Hildegard Wessel | Gemeinde Adelzhausen<br>Gemeinde Eurasburg<br>Gemeinde Sielenbach |



|                    |                                                                |
|--------------------|----------------------------------------------------------------|
| Herr Gerd Bangert  | Gemeinde Dasing                                                |
| Herr Werner Berlik | Markt Kühbach<br>Gemeinde Schiltberg                           |
| Herr Peter Koppold | Stadt Friedberg                                                |
| Herr Günter Laicht | Gemeinde Affing<br>Gemeinde Rehling                            |
| Herr Hermann Meyer | Gemeinde Merching<br>Gemeinde Schmiechen<br>Gemeinde Steindorf |
| Frau Monika Labes  | Markt Mering<br>Gemeinde Kissing<br>Gemeinde Ried              |
| Herr Patrick Kunze | Markt Aindling<br>Gemeinde Petersdorf<br>Gemeinde Todtenweis   |

Die Naturschutzwacht hat als personelle Verstärkung der unteren Naturschutzbehörde (staatliches Landratsamt) die Aufgabe, in der Natur vor Ort das Verhältnis der Behörde zu den Bürgerinnen und Bürgern mitzugestalten. Durch konkrete Aufklärung, Beratung und Information vor Ort sowie durch die Vermittlung allgemeiner Zusammenhänge in der Natur soll Verständnis für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege geweckt werden. Die Angehörigen der Naturschutzwacht sollen aber auch die Einhaltung der hierzu erlassenen Rechtsvorschriften als Hilfskräfte der unteren Naturschutzbehörde im Außendienst überwachen und an der Verfolgung und Ahndung von Verstößen dagegen mitwirken. Sie sind als Angehörige der unteren Naturschutzbehörde Amtsträger im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 Strafrechtsgesetzbuch und mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet.

Die Behörden werden gebeten unseren neuen Naturschutzwächter zu unterstützen.

Landratsamt Aichach-Friedberg  
Untere Naturschutzbehörde  
Aichach, 28. Juli 2026

Franz Rieber

### Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg

Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Mühle auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 1374, 1375/1 und 1376/3 der Gemarkung Algertshausen durch die Bavaria Mühle GmbH, Donauwörther Straße 29, 86551 Aichach.

Der im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg vom 05.05.2026 für Donnerstag, den 10.09.2026 um 09.00 Uhr im großen Sitzungssaal im Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Straße 9, 86551 Aichach festgesetzte Erörterungstermin wird abgesagt.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht statt, weil der Vorhabensträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt hat und das Landratsamt Aichach-Friedberg (Genehmigungsbehörde) die Durchführung im Einzelfall nicht für geboten hält.



Philipp Luther  
Oberregierungsrat

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg**

### **Verordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg über das Wasserschutzgebiet Brunnen 1, 2 und 3 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adelburggruppe in der Gemeinde Adelzhausen (Landkreis Aichach-Friedberg) zum Schutz der Brunnen 1,2 und 3 für die öffentliche Wasserversorgung des Versorgungsgebietes des Zweckverband Adelburggruppe vom 22.07.2026**

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 in Verbindung mit § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) - zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes G zur Änd. des WasserhaushaltsG vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1408) - in Verbindung mit § 49 Abs. 5 und Anlage 7 Nr. 8.4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt ändert durch Art. 256 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328), i. V. mit § 11 Nr. 4 DelV vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 14a der Verordnung vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26) geändert worden ist, Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) - folgende

#### **Verordnung**

### **§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Versorgungsgebietes des Zweckverband Adelburggruppe wird in der Gemeinde Adelzhausen das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 8 erlassen.

### **§ 2 Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
  - 3 Fassungsbereich (Zone W I)
  - 1 engeren Schutzzone (Zone W II)
  - 1 weiteren Schutzzone (Zone W III)
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem in Anlage 1 wiedergegebenen Lageplan eingetragen. Für den genauen Grenzverlauf ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Aichach-Friedberg und in den Gemeinden Eurasburg und Adelzhausen niedergelegt ist. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück durchschneidet, auf der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die Engere Schutzzone bzw. die Weitere Schutzzone werden, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### **§ 3 Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten**

- (1) Es sind, unbeschadet der allgemein geltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG,

| Nr. |                                  | in der Weiteren<br>Schutzzone<br>(Zone III) | in der Engeren<br>Schutzzone<br>(Zone II) |
|-----|----------------------------------|---------------------------------------------|-------------------------------------------|
| 1.  | bei Eingriffen in den Untergrund |                                             |                                           |



| Nr. |                                                                                                                                                                                                                                                                                | in der Weiteren<br>Schutzzone<br>(Zone III)                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | in der Engeren<br>Schutzzone<br>(Zone II)                                                                                                                                                       |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.1 | Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern (insbesondere linienhaft durchhaltende Geländeeinschnitte, Fischteiche, Rohstoffabbau, genehmigungsfreie Abgrabungen gem. BayAbgrG Art. 6 Abs. 2) | nur zulässig wie in Zone II sowie im unmittelbaren Zusammenhang mit den nach Nrn. 2 bis 5 zulässigen Maßnahmen, verboten für genehmigungsfreie Abgrabungen                                                                                                                                                                                  | nur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung zulässig,<br><br>v e r b o t e n<br>für genehmigungsfreie Abgrabungen |
| 1.2 | Wiederverfüllen von Baugruben, Leitungsgräben und sonstiger Erdaufschlüsse                                                                                                                                                                                                     | nur zulässig im Zuge von Baumaßnahmen mit dem ursprünglichen Erdaushub oder natürlichem, unbedenklichem Bodenmaterial unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften und Regelwerke                                                                                                                                                | v e r b o t e n                                                                                                                                                                                 |
| 1.3 | Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf oder in den Boden                                                                                                                                                                                                                    | v e r b o t e n (auch für genehmigungsfreie Aufschüttungen nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 BayBO)                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                 |
| 1.4 | Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)                                                                                                                                                                                                           | nur zulässig für<br>- unterirdische Leitungen ohne Verwendung wassergefährdender Stoffe, zur unmittelbaren Versorgung im Schutzgebiet befindlicher Anwesen und Einrichtungen,<br>- Freileitungen mit Mastfundamenten bis 3 m Tiefe, jedoch über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand <sup>1</sup> , ohne Bodenverbesserungsmaßnahme | v e r b o t e n                                                                                                                                                                                 |
| 1.5 | Bohrungen                                                                                                                                                                                                                                                                      | nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                 |
| 1.6 | Untertägige Eingriffe in den Untergrund, auch unterhalb des genutzten Grundwasserleiters, auch wenn diese außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen                                                                                                                          | nur zulässig für abgelenkte, bergrechtlich betriebsplanpflichtige Tiefbohrungen (insbesondere der tiefen Geothermie), die außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                 |
| 2.  | bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2 Ziffer 1 und 2)                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                 |

<sup>1</sup> Der höchste, natürliche Grundwasserspiegel, der an der Einbaustelle wiederkehrend zu erwarten ist. Hierfür ist der höchste gemessene Grundwasserspiegel zugrunde zu legen, zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 Metern. In Abhängigkeit geologischer und hydrogeologischer (z. B. starke Grundwasserschwankungen im Karst), wetterbedingter (z. B. extreme Feuchtperioden) oder technischer (z. B. Einstellung von Grundwasserentnahmen) Einflüsse kann im Einzelfall ein höherer Sicherheitsabstand erforderlich sein. Sofern langjährige durchgehende Messungen für den Standort vorliegen (> 30 Jahre, mind. 1 Messung je Monat), kann der Sicherheitsabstand auch reduziert werden. Sofern aus Hochwasserereignissen Extremwerte im Grundwasser resultieren, sind maximal hundertjährige Hochwasser (HQ100) maßgeblich. Bei fehlender Datengrundlage ist eine Ableitung aus Messungen an benachbarten Grundwasserstellen möglich, unter Beachtung der hydrogeologischen Verhältnisse (z. B. Grundwassergefälle, ggf. abweichende Untergrundverhältnisse).



| Nr. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | in der Weiteren<br>Schutzzone<br>(Zone III)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | in der Engeren<br>Schutzzone<br>(Zone II) |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| 2.1 | Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 65 UVPG i. V. m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 RohrFLtgV, außerdem von Rohrleitungsanlagen, die nicht der AwSV unterliegen, bei denen jedoch zumindest Anlagenteile wassergefährdende Stoffe enthalten können | v e r b o t e n                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                           |
| 2.2 | Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Variante WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (ohne Nrn. 2.4 bis 2.6)<br><br><i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 2.3</i>                                                                                                                             | nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2a) für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind, 6 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Aichach - Friedberg                                                                                                                                                                                                                                                                               | v e r b o t e n                           |
| 2.3 | Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Variante WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu betreiben                                                                                                                                                                                                                      | für alle bestehenden Anlagen (Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits errichtet sind, sind bestehende Anlagen im Sinne dieser Verordnung): Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie unter Einhaltung der Pflichten und Fristen in Anlage 2, Ziffer 2; durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen |                                           |
| 2.4 | Biogasanlagen zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                         | v e r b o t e n                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                           |
| 2.5 | Windkraftanlagen zu errichten oder zu erweitern                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | v e r b o t e n                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                           |
| 2.6 | Anlagen zur Erdwärmennutzung zu errichten oder zu erweitern                                                                                                                                                                                                                                                                                       | v e r b o t e n                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                           |
| 2.7 | Abfüllen und Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG                                                                                                                                                                                                                                                                 | nur zulässig für<br>- das Abfüllen (z. B. Betanken) über technische Schutzvorkehrungen mit Eignungsnachweis<br>- das kurzfristige (wenige Tage) Lagern von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter                                                                                                                                                                                                                       | v e r b o t e n                           |

<sup>2</sup> Gärsubstrat- und Gärrestelager sind Teil der Biogasanlage, wenn sie nach § 2 Abs. 14 AwSV im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Herstellungsanlage stehen.



| Nr.  |                                                                                                                                                                                                  | in der Weiteren<br>Schutzzone<br>(Zone III)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | in der Engeren<br>Schutzzone<br>(Zone II) |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| 2.8  | Sonstiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG, soweit nicht nach Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5 zulässig                                           | nur zulässig für<br>- Verwenden über flüssigkeitsundurchlässigen, regelmäßig durch Augenschein auf Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit zu kontrollierenden, vor Witterungseinflüssen geschützten Betriebsflächen (wie z. B. in Werkstätten), unter Bereithalten geeigneter Bindemittel<br>- Mitführen und Verwenden der nötigen Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Maschinen ( <i>auf die Pflicht zur Gefahrenminimierung, z. B. Verwendung biologisch abbaubarer Kettenschmieröle, wird hingewiesen</i> ),<br>- Kleinmengen im Rahmen des üblichen privaten Hausgebrauchs<br>- Winterdienst auf gewidmeten Verkehrswegen | verboten                                  |
| 2.9  | Abfall im Sinne der Abfallgesetze auf Deponien sowie bergbaulichen Abraum oder unverwertbare Lagerstättenanteile in Gruben, Brüchen und Tagebauen abzulagern                                     | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                           |
| 2.10 | Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung                                                                               | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                           |
| 3.   | bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                           |
| 3.1  | Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches, gewerbliches oder kommunales Abwasser zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen<br><br><i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>  | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                           |
| 3.2  | Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern<br><br><i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>                                                                                     | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                           |
| 3.3  | Trockentoiletten                                                                                                                                                                                 | nur zulässig für die Dauer des konkreten Anlasses (Baustelle, Veranstaltung) und mit dichtem, regelmäßig geleertem Behälter                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | verboten                                  |
| 3.4  | Ausbringen von Abwasser                                                                                                                                                                          | verboten<br><br><i>Hinweis: Befreiungsoptionen s. Anlage 2 Ziffer 3</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                           |
| 3.5  | Anlagen zum gezielten Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser ins Grundwasser oder Oberflächengewässer, einschließlich Regenklär- und Regenrückhaltebecken, zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | verboten                                  |



| Nr. |                                                                                                                                                               | in der Weiteren<br>Schutzzone<br>(Zone III)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | in der Engeren<br>Schutzzone<br>(Zone II) |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| 3.6 | Anlagen zum gezielten Einleiten von gereinigtem kommunalem, häuslichem oder gewerblichem Abwasser ins Grundwasser (Versickern) zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                           |
| 3.7 | Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern<br><br><i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>                                        | nur zulässig für Freispiegel- oder Unterdruckleitungen zum Ableiten des im Wasserschutzgebiet anfallenden Abwassers (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser), wenn der schadensfreie Zustand der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Dichtheitsprüfung, bei Freispiegelanlagen zusätzlich durch eingehende Sichtprüfung, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachgewiesen wird.  | v e r b o t e n                           |
| 3.8 | Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben                                                            | nur zulässig unter Nachweis der Prüfungen gem. Anlage 2 Ziffer 4 dieser Verordnung gegenüber dem Landratsamt Aichach – Friedberg.<br>Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehenden Leitungen oder Anlagen sind die Nachweise der Prüfungen gemäß Anlage 2 Ziffer 4 der Verordnung erstmalig innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung gegenüber dem Landratsamt Aichach - Friedberg vorzulegen. |                                           |



| Nr.      |                                                                                                                                                                                                                                                    | in der Weiteren<br>Schutzzone<br>(Zone III)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | in der Engeren<br>Schutzzone<br>(Zone II)                                                                                                                                                                                   |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>4</b> | <b>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen im Freien</b>                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                             |
| 4.1      | Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen (Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, landwirtschaftliche sowie gewerbliche Hofflächen, die der Zufahrt, dem Umschlagen und der vorübergehenden Lagerung dienen können) zu errichten oder zu erweitern | <p>nur zulässig ohne wesentliche Minderung (&lt; 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemeindeverbindungsstraßen, Kreis-, Staats-, Bundesstraßen, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden</li> <li>- sonstige Flächen unter Berücksichtigung von Nr. 3.5</li> <li>- sonstige Wege wie in Zone II</li> </ul> <p style="text-align: center;">v e r b o t e n<br/>für Bundesautobahnen</p> | nur zulässig für öffentliche Rad-, Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege, ohne Geländeeinschnitte und bei breitflächigem Versickern des ungesammelt abfließenden Niederschlagswassers |
| 4.2      | Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern                                                                                                                                                                                                    | v e r b o t e n                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                             |
| 4.3      | Verwenden von Baumaterialien mit auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (z. B. Recyclingmaterial, Schlacke, Imprägniermittel), insbesondere beim Straßen-, Wege-, und Eisenbahnbau                                             | v e r b o t e n                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                             |
| 4.4      | Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern                                                                                                                                                                              | nur zulässig für Baustelleneinrichtungen und die unvermeidbare Lagerung der für die Baumaßnahme benötigten Baustoffe, wobei auswaschbare oder auslaugbare Materialien witterungsgeschützt zu lagern sind (auf die Nrn. 2.2 und 2.7 wird hingewiesen)                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | v e r b o t e n                                                                                                                                                                                                             |
| 4.5      | Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art                                                                                                                                                                            | nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 und 3.8                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | v e r b o t e n                                                                                                                                                                                                             |



| Nr.  |                                                                                                                                                                                                                                           | in der Weiteren<br>Schutzzone<br>(Zone III)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | in der Engeren<br>Schutzzone<br>(Zone II)                                 |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| 4.6  | Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern                                                                                                                                                                                               | nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung und mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung gemäß Nr. 3.7 und 3.8 sowie mit jederzeit ausreichender Anzahl befestigter, ordnungsgemäß entwässerter Parkplätze unter Beachtung von Nr. 5.1<br><br>v e r b o t e n<br>für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen | v e r b o t e n                                                           |
| 4.7  | Öffentliche Veranstaltungen durchzuführen                                                                                                                                                                                                 | nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen)<br><br>v e r b o t e n<br>für Geländemotorsport                                                                                                                                                                                                            | v e r b o t e n                                                           |
| 4.8  | Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern                                                                                                                                                                                                  | v e r b o t e n                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                           |
| 4.9  | Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern                                                                                                             | v e r b o t e n                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                           |
| 4.10 | Militärische Übungen durchzuführen                                                                                                                                                                                                        | nur Durchfahrt auf klassifizierten Straßen zulässig                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                           |
| 4.11 | Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern                                                                                                                                                                                         | v e r b o t e n                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                           |
| 4.12 | Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktion dienen (z. B. Verkehrswege, für die Allgemeinheit bestimmte Flächen wie Rasensport- und Golfplätze) | v e r b o t e n                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                           |
| 4.13 | Düngen mit Stickstoffdüngern                                                                                                                                                                                                              | nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit den nach Nrn. 6.1 bis 6.3 zulässigen Stoffen                                                                                                                                                                                                                                                                               | nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger |
| 4.14 | Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen                                                                                                                                                                       | nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen                                                                                                                                                                                                                                                     | v e r b o t e n                                                           |



| Nr.       |                                                                                                                                                       | in der Weiteren<br>Schutzzone<br>(Zone III)                                                                                                                                                                                                                                                                                             | in der Engeren<br>Schutzzone<br>(Zone II)                                                                 |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>5.</b> | <b>bei baulichen Anlagen</b>                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                           |
| 5.1       | bauliche Anlagen und zugehörige Kfz-Stellplätze (ohne Nr. 4.1) zu errichten oder zu erweitern                                                         | nur zulässig bis 4 m Eingriffstiefe (auch zur Baugrunderkundung), wenn<br>- anfallendes häusliches oder gewerbliches Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet (unter Beachtung von Nrn. 3.5, 3.7 und 3.8) und<br>- die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand <sup>1</sup> liegt | verboten                                                                                                  |
| 5.2       | Ausweisung neuer Baugebiete                                                                                                                           | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                           |
| 5.3       | Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>3</sup>                                                                                                | verboten<br>für neue landwirtschaftliche Anwesen, für bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 5                                                                                                                                                                                        | verboten                                                                                                  |
| 5.4       | Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen) <sup>4</sup> zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Stallungen nach Maßgabe der Anlage 2, Ziffer 5a, frühestens 6 Wochen nach Anzeige der Maßnahme beim Landratsamt Aichach - Friedberg                                                                                                                                  | verboten                                                                                                  |
| 5.5       | Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen) <sup>4</sup> zu betreiben                   | für alle bestehenden Anlagen: Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung und unter Einhaltung von Anlage 2 Ziffer 5b. Durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen.                      | Anzeigepflicht wie Zone III, mit anschließender behördlicher Entscheidung zum Weiterbetrieb nach § 52 WHG |
| 5.6       | gewässerbauliche Veränderungen vorzunehmen, welche Grundwasserströmung und -beschaffenheit beeinflussen können                                        | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                           |

<sup>3</sup> Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an JGS-Anlagen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), sowie auf die entsprechenden „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen“, DWA-Arbeitsblatt A 792 in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten; auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.

<sup>4</sup> nach §2 Abs. 13 AwSV



| Nr.       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | in der Weiteren<br>Schutzzone<br>(Zone III)                                                                                                                                                                                        | in der Engeren<br>Schutzzone<br>(Zone II)                                                                                                                                                                       |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>6.</b> | <b>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                 |
| 6.1       | Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärresten                                                                                                                                                                                                                                | wie Nr. 6.2                                                                                                                                                                                                                        | verboten                                                                                                                                                                                                        |
| 6.2       | Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)                                                                                                                                                                                                              | nur zulässig unter Einhaltung aller aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                 |
| 6.3       | Ausbringen oder Lagern von<br>- Stoffen nach Abfallverzeichnis-Verordnung (insbesondere Schlämme jeglicher Art),<br>- klärschlammhaltigen Düngemitteln,<br>- Düngemitteln bzw. Gärresten bzw. Kompost mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten | verboten,<br>ausgenommen Kompost<br>- mit RAL-Prüfzeugnis „geeignet für WSZ III“<br>- aus der Eigenkompostierung in Hausgärten                                                                                                     | verboten                                                                                                                                                                                                        |
| 6.4       | Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen                                                                                                                                                                                                         | nur zulässig für Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk (auf die Pflicht zur dichten Abdeckung gegen Niederschlag wird hingewiesen)                                                                                             | verboten                                                                                                                                                                                                        |
| 6.5       | Lagern von Gärfutter oder Gärsubstrat außerhalb ortsfester Anlagen                                                                                                                                                                                                                               | nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage                                                                                                                               | verboten                                                                                                                                                                                                        |
| 6.6       | ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht                                                                                                                                                                                                                                        | erforderlich, soweit Fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 15.03. eingearbeitet werden. |                                                                                                                                                                                                                 |
| 6.7       | Beweidung jeglicher Art, Freilandtierhaltung (auch in Zusammenhang mit ortsveränderlichen Geflügelställen), Koppel- und Pferdchierhaltung                                                                                                                                                        | nur zulässig auf Grünland, Feld- und Klee gras ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an bereits vorhandene Stallungen gebunden sind.                    | verboten                                                                                                                                                                                                        |
| 6.8       | Wildfutterplätze und Wintergatter zu errichten; Wildkürungen, Aufbrechen und Vergraben von Wild/Wildresten                                                                                                                                                                                       | -----                                                                                                                                                                                                                              | verboten                                                                                                                                                                                                        |
| 6.9       | Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung                                                                                                                                                                                                           | verboten                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                 |
| 6.10      | Bewässerung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Freilandflächen                                                                                                                                                                                                                        | nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen                                                                                                 | verboten                                                                                                                                                                                                        |
| 6.11      | landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen, zu ändern oder zu erneuern                                                                                                                                                                                                     | verboten,<br>ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren 1 Woche nach Anzeige beim Landratsamt Aichach - Friedberg                                             | verboten,<br>ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren nach Befreiung i. S. v. § 4 dieser Verordnung beim Landratsamt Aichach - Friedberg |



| Nr.  |                                                                                         | in der Weiteren<br>Schutzzone<br>(Zone III)                                                                                                                                                                                                                                      | in der Engeren<br>Schutzzone<br>(Zone II) |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| 6.12 | besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern     | nur Gewächshäuser mit geschlossenem Bewässerungssystem zulässig                                                                                                                                                                                                                  | verboten                                  |
| 6.13 | Anlegen von Rückegassen                                                                 | In allen Zonen zulässig. Auf das Merkblatt 1.2/10 des LfU wird hingewiesen.                                                                                                                                                                                                      |                                           |
| 6.14 | forstliche Hiebmaßnahmen, Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen von mehr als 5.000 m² | nur zulässig im Rahmen sachgemäßer Bewirtschaftung gem. Art. 14 BayWaldG; Kahlhiebe nur in besonders begründeten Fällen (wie z. B. Windwurf, Schädlingsbefall, etc.) Befreiung i. S. v. § 4 dieser Verordnung durch das Landratsamt Aichach – Friedberg (siehe Anlage 2 Ziff. 8) |                                           |
| 6.15 | Rodung                                                                                  | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                           |
| 6.16 | Lagerung von Hackschnitzeln außerhalb von Gebäuden                                      | nur zulässig für unbehandeltes Material und bei ständiger Abdeckung gegen Niederschläge                                                                                                                                                                                          | verboten                                  |
| 6.17 | Nasskonservierung von Rundholz                                                          | verboten                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                           |

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter Nr. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder durch die von ihm Beauftragten.

#### § 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten des § 3 sowie von Duldungs- und Handlungspflichten nach §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Aichach-Friedberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.
- (4) Sind für die Zwecke der Wassergewinnung und -ableitung Befreiungen von Verboten und Beschränkungen des § 3 Abs. 1 und 2 bezüglich der Nummern 3.5 und 5.1 erforderlich, so hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragte die erforderlichen Baumaßnahmen und Schutzvorkehrungen frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Für dringende Abhilfemaßnahmen in Notfällen gilt die Befreiung als erteilt, sofern zuständige die Kreisverwaltungsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt und das staatliche Gesundheitsamt verständigt sind.

#### § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG, §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 6 Handlungs- und Duldungspflichten (§ 52 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 WHG)

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.
- (2) Sie haben ferner Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Aichach-Friedberg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (3) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen



Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder des Landratsamts Aichach-Friedberg zu dulden.

- (4) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG und gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung -EÜV-) in der jeweils geltenden Fassung durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder von ihm hiermit Beauftragte zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
- (3) Sind Aufzeichnungen nach dieser Verordnung vorzunehmen, sind diese auf Verlangen dem Begünstigten und/oder dem Landratsamt Aichach - Friedberg innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.

#### **§ 7 Ausgleichsleistungen und Entschädigung (Art. 32, 57 BayWG, § 52 Abs. 4, 5 WHG)**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen nach Maßgabe des Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art 32 i. V. m. Art. 57 BayWG durch den Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, zu leisten. Die Höhe ergibt sich aus den zum Erreichen des Schutzzwecks tatsächlich erforderlichen Einschränkungen oder Mehraufwendungen.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder durch andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 Abs. 2 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung durch den Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt, ist zu leisten.

#### **§ 8 Pflichten des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist (Begünstigter)**

- (1) Der Begünstigte hat den Fassungsbereich wirksam gegen den Zutritt Unbefugter, gegen Zufluss von Niederschlags- und Schmelzwässern sowie vor Beeinträchtigungen der schützenden Bodendecke und ggf. der Fassungsanlagen infolge tieferer Durchwurzelung und Windwurf zu schützen. Bereits vorhandene Bäume sind bodenschonend zu entfernen, entstandene Verletzungen der Bodendecke umgehend zu beheben.
- (2) Der Begünstigte hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Der Begünstigte hat die Engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die Weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen und in den Jahresbericht nach § 5 EÜV aufzunehmen. Sofern eine Mängelbeseitigung in einer der Gefährdungslage und Zumutbarkeit angemessenen Frist nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Aichach - Friedberg und das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zu verständigen. Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der Engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Aichach - Friedberg unverzüglich mitzuteilen. Die Begehungen und Kontrollen sind im Jahresbericht nach § 5 EÜV zu dokumentieren.
- (4) Der Begünstigte hat die Vorlage der Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 EÜV, i.V.m. § 52 Abs. 1 Nr. 3 WHG, jährlich vollständig und unaufgefordert vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die Daten zur Rohwasserbeschaffenheit.

Der Begünstigte hat folgende Maßnahmen sicherzustellen / folgende Maßnahmen zur Sicherstellung der Wirksamkeit des Wasserschutzgebietes zu veranlassen:

Meldung nachträglich bekanntgewordener Bestandsrisiken an die KVB zu deren Beseitigung bzw. zu Nutzungsbeschränkungen durch Einzelanordnung



## § 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a und § 103 Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Beschränkung, einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder einer Pflicht nach § 8 nicht nachkommt,
2. eine im Wege einer Befreiung nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach § 5 oder § 6 nicht duldet.

## § 10 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aichach-Friedberg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 19.03.2026, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg Nr. 03d vom 26.03.2026 außer Kraft.

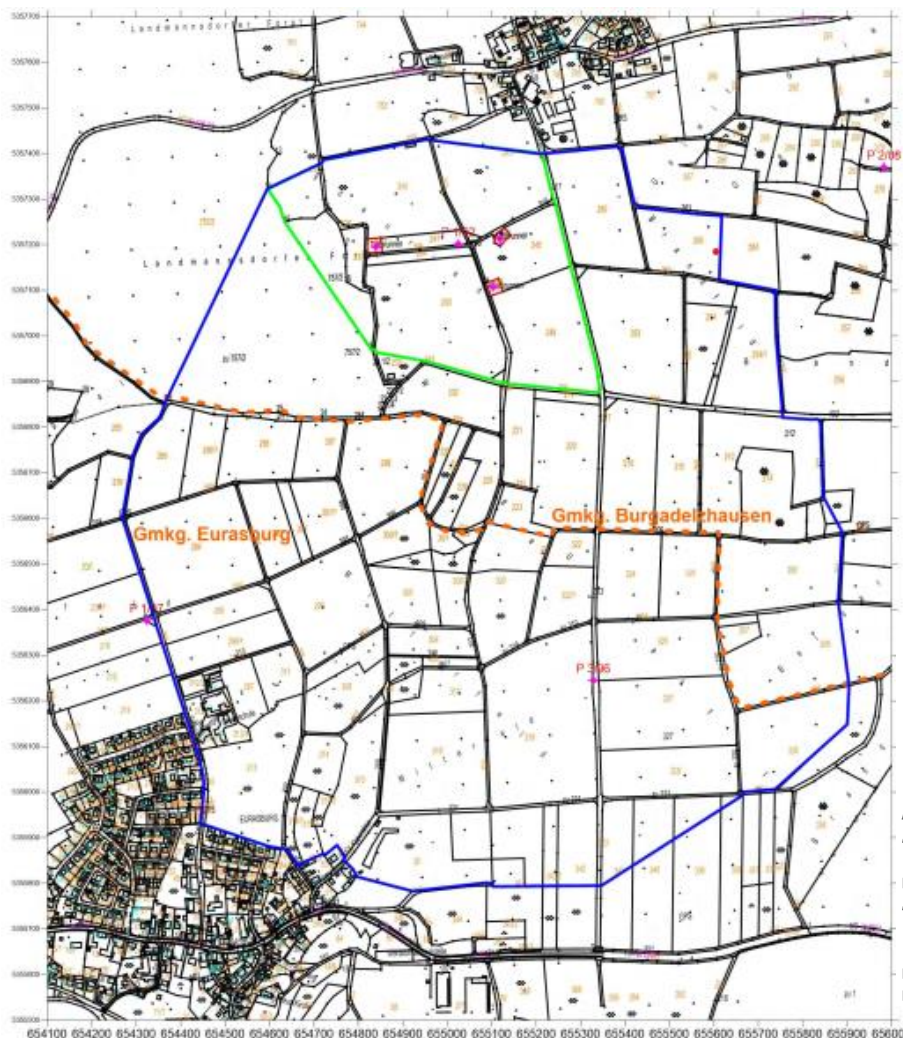
Aichach, den 22.07.2026

Landratsamt Aichach-Friedberg

Dr. Marc Sturm

Landrat

### Anlage 1



Wasserschutzgebiet Brunnen 1,2 und 3  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der Adelburggruppe in der Gemeinde Adelzhausen  
(Landkreis Aichach-Friedberg)  
zum Schutz der Brunnen 1,2 und 3  
für die öffentliche Wasserversorgung des  
Versorgungsgebietes des Zweckverband Adelburggruppe

Anlage 1 zur Verordnung des Landratsamtes  
Aichach-Friedberg vom 22.07.2026

Landratsamt Aichach-Friedberg  
Aichach, 22.07.2026

Dr. Marc Sturm  
Landrat

## **Anlage 2**

Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

Die Anzeige nach 2.2, 2.3, 2.6, 5.4, 5.5, 5.6 muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

### **1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)**

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu beachten.

### **2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nrn. 2.2, 2.3 und 2.6)**

- a) Errichtung und Erweiterung in der Weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B) für Anlagen nach Ziffer 2.2 sind nur zulässig:
1. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
  2. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind,
  3. oberirdische Anlagen für feste Gemische gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV, entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten Weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B) und in der engeren Schutzzone (Zone II), auch für bereits bestehende Anlagen.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.

### **b) entfällt**

### **3. Ausbringen von Abwasser (zu Nr. 3.4)**

Für abgelegene Anwesen nach Art. 41, Abs. 2 BayBO kann in der weiteren Schutzzone III im Einzelfall auf Antrag im Rahmen einer Befreiung der Ausbringung des Gemisches aus vorbehandelten Abwassers mit Gülle/Jauche zugestimmt werden, wenn die dünge- und abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung gesichert ist. In der engeren Schutzzone II kommt eine Befreiung regelmäßig nicht in Betracht.

### **4. Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben (zu Nr. 3.8)**

Tabelle 1: Einzuhaltende Prüffristen

| <b>Behandlungsanlagen/<br/>Leitungstyp</b>                                                                | <b>Prüfungsintervalle/Prüfungsart</b>                                          |                                    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
|                                                                                                           | Weitere Schutzzone III                                                         | Engere Schutzzone II               |
| <b>1. Öffentliche Abwasseranlagen</b>                                                                     |                                                                                |                                    |
| 1.1 Abwasserbehandlungsanlagen, Mischwasserentlastungsbauwerke, Regenklär- und Rückhaltebecken            | Dichtheitsprüfung<br>alle 10 Jahre                                             | Dichtheitsprüfung<br>alle 3 Jahre* |
| 1.2 kommunale Abwasserleitungen und Schächte                                                              | eingehende Sichtprüfung<br>alle 5 Jahre,<br>Dichtheitsprüfung<br>alle 10 Jahre | Dichtheitsprüfung<br>alle 3 Jahre* |
| <b>2. Private Abwasseranlagen</b>                                                                         |                                                                                |                                    |
| 2.1 Abwasserleitungen und Schächte für häusliches Abwasser                                                | eingehende Sichtprüfung<br>alle 10 Jahre                                       | Dichtheitsprüfung<br>alle 5 Jahre  |
| 2.2 Kleinkläranlagen                                                                                      | Dichtheitsprüfung<br>alle 10 Jahre                                             | Dichtheitsprüfung<br>alle 3 Jahre* |
| 2.3 Abwasserleitungen und Schächte für gewerbliches / industrielles Abwasser nach einer Behandlungsanlage | eingehende Sichtprüfung<br>alle 10 Jahre                                       | Dichtheitsprüfung<br>alle 5 Jahre  |

2.4 Behandlungsanlagen für gewerbliches /  
industrielle Abwasser, Abwasserleitungen und  
Schächte vor einer Behandlungsanlage

Dichtheitsprüfung  
alle 5 Jahre

Dichtheitsprüfung  
alle 3 Jahre

**für Druckleitungen gelten grundsätzlich halbierte Prüffristen**

Nachweis der erstmaligen Prüfung nach Erlass dieser Verordnung innerhalb von 2 Jahren

\*Änderungsanträge können im Rahmen einer Befreiung befürwortet werden, wenn kein „sehr hohes“ Gefährdungspotential vorliegt. Die Beurteilung des Gefährdungspotentials gem. LfU-Merkblatt 4.3/16 durch ein hydrogeologisches Fachbüro ist vom Betreiber zu beauftragen und die Einstufung zusammen mit einem Vorschlag für die Verlängerung des Prüfintervalls der KVB vorzulegen.

**5. Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nr. 5.3, 5.4 und 5.5)**

**5.1. Stallungen und JGS-Anlagen errichten oder erweitern (zu Nr. 5.3 und 5.4)**

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, DIN 11622 und das DWA-Arbeitsblatt A 792, sind zu beachten. Das Errichten und Instandsetzen der Anlagen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme, nach einer Erweiterung (und wiederkehrend alle 5 Jahre) durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen.

Eine Errichtung, wesentliche Änderung oder Erweiterung der Anlagen ist mindestens 6 Wochen im Voraus der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mit den erforderlichen Antragsunterlagen anzuzeigen. Die Planunterlagen sind zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG auch dem Wasserversorgungsunternehmen vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, rechnerische Rissbreite 0,2 mm) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

**a) Stallungen**

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind. Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

Für Güllekeller, Güllekanäle und Rohrleitungen gelten die Anforderungen an JGS-Anlagen.

**b) JGS-Anlagen**

Grundsätzlich dürfen nach AwSV Anlage 7, Nr. 2.1 für JGS-Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

JGS-Lageranlagen für flüssige, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen unabhängig vom Gesamtvolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden.

JGS-Lageranlagen für feste, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen bei Lagerhöhen über 3 m oder mehr als 1.000 m³ Lagervolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden, dass bei Undichtheit die Leckagen in einen dichten Behälter ableitet.

Die Dichtheit von JGS-Behältern sowie von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (z. B. DIBt-Zulassung Z-59.26). Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.

Bei Fahrsilos sind die Fugen in der Bodenplatte und aufgehenden Wänden dauerhaft dicht auszuführen z. B. mit Fugenbändern oder -blechen.

Bei JGS-Anlagen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Biogasanlagen (vgl. § 2 Abs. 14 AwSV) gelten die Anforderungen an Biogasanlagen in § 3 Nr. 2.4 WSG-VO zu beachten.

**5.2. Dichtheitsprüfung für bestehende JGS-Anlagen (zu Nr. 5.5).**

Für im Schutzgebiet bereits bestehende JGS-Anlagen gelten die Anforderungen der Ziffer 10 des DWA-Arbeitsblattes A 792 hinsichtlich der Dichtheitsprüfung unabhängig vom Anlagenvolumen, sofern keine Leckageerkennung vorhanden ist.

Die Prüfintervalle betragen: Weitere Schutzzone III: 5 Jahre

**6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)**

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Beerenanbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau (ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge)
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Energiepflanzenanbau, der einer üblichen ackerbaulichen Nutzung nicht vergleichbar ist (z. B. Energiewälder, Kurzumtriebsplantagen mit chemischer Unkrautregulierung)

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Eine Befreiungsperspektive gem. § 52 Abs. 1 Satz 3 besteht insbesondere für Kulturen, die ohne chemischen Pflanzenschutz und intensive Düngung betrieben werden.

8. Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen alle aufstockenden Bäume entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist. Zusätzlich zum schlagartig einsetzenden erheblichen Nährstoffüberangebot bewirkt der gleichzeitige Umschlag des Bestandsklimas in Freiflächenbedingungen eine massive Mineralisation organischer Substanz mit schubweiser Nitratauswaschung ins Grundwasser. Eine dem Kahlhieb wirkungsgleiche Maßnahme ist die Lichthauung, bei der nur noch vereinzelter Bäume stehen bleiben und dadurch ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Kahlhiebe sind nach Art. 14 BayWaldG im Hochwald zu vermeiden, im Schutzwald eigens erlaubnispflichtig. Erscheint im sachlich begründeten Einzelfall ein Kahlhieb o. ä. im Wasserschutzgebiet unumgänglich, so bedarf dieser der Befreiung durch die Kreisverwaltungsbehörde, unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit dadurch nicht zu besorgen ist.

Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine umgehende Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige beim Landratsamt Aichach - Friedberg unter Vorlage der forstfachlichen Feststellung und Bestätigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Unbeschadet Nr. 6.15 bleibt eine Rodung verbliebener Wurzelstöcke verboten (bzw. in unausweichlichen Fällen einer Befreiung nach § 4 dieser Verordnung vorbehalten).

## **Grundstücksliste**

### **Fassungsbereich (WI):**

Gmkg. Burgadelzhausen:  
Brunnen 1: 244  
Brunnen 2: 246  
Brunnen 3: 241/1

### **Engere Schutzzone (WII):**

Gmkg. Burgadelzhausen:  
217 (teilweise), 231, 233, 234, 235, 236, 237, 238 (teilweise), 240, 241, 241, 242, 243 (teilweise), 245, 247,  
248, 249, 752/2 (teilweise)

### **Weitere Schutzzone (WIII):**

Gmkg. Burgadelzhausen:  
192 (teilweise), 198, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221,  
221/1, 221/2, 221/3, 221/4, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 248, 250, 254/1, 254, 253,  
252, 251 (teilweise), 265, 266, 752/2 (teilweise)

Gmkg. Eurasburg:  
50 (teilweise), 284, 285, 286/1, 286, 287, 288, 289, 290 (teilweise), 291/1, 291, 292, 293, 294, 295, 295/1, 296,  
296/1, 297, 298, 298/1, 299, 300, 300/1, 300/2, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 309/1, 310, 311,  
312, 312/1, 312/2, 312/3, 312/4, 312/5, 313, 313/1, 313/4, 314, 314/1, 314/2, 315, 315/2, 315/3, 315/4, 315/5,  
315/6, 315/7, 315/8, 316, 316/1, 316/2, 317, 318, 319, 319/1, 320, 321, 322, 322/1, 322/2, 323, 324, 325, 326,  
327, 328, 329, 329/1, 330 (teilweise), 331 (teilweise), 331/2, 337 (teilweise), 339 (teilweise), 340 (teilweise), 341  
(teilweise), 342 (teilweise), 343/1 (teilweise), 343 (teilweise)

---

## **Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Aichach-Friedberg;**

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

des

Zweckverbandes  
zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Aichach-Friedberg

Auf Grund der Art. 41 KommZG, Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Aichach-Friedberg folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 160.250,- €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit -,- €

ab.

### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

1. Verwaltungsumlage

Der nicht durch Zuschüsse oder sonstige Einnahmen gedeckte Finanzbedarf im Verwaltungshaushalt wird auf die Verbandsmitglieder nachfolgend umgelegt:

-2-

1.1 Je Verbandsmitglied wird ein Jahresgrundbetrag in Höhe von 90,- € festgesetzt, der zum 01.07.2026 fällig ist.

Die Gesamtumlage wird für 25 Verbandsmitglieder auf 2.250,- € festgesetzt.

Führt ein Mitglied im Jahr 2026 keine Baumaßnahme durch, wird in diesem Jahr die Differenz zwischen dem Jahresgrundbetrag und der Mindestumlage von 50,00 € erstattet.

1.2 Der nach Ablauf des vorangegangenen Haushaltsjahres verbleibende ungedeckte Restbedarf wird im Verhältnis zu den angefallenen Baukosten der einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt. Der ungedeckte Restbedarf des vorangegangenen Haushaltsjahres 2025 wird auf 6.789,50 € festgesetzt.

2. Eine Vermögensumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 42 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Friedberg, den \_\_\_\_\_

Roland Eichmann  
Erster Bürgermeister der Stadt Friedberg  
Verbandsvorsitzender

### Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg

Aufgrund der Wahlprüfung nach Art. 50 GLKrWG der Regierung von Schwaben wurde mit Bescheid vom 21.07.2026 (Az. RvS-SG12-1367-15/27/379) das Wahlergebnis der Kreistagswahl im Landkreis Aichach-Friedberg folgendermaßen berichtigt:

1.

|    |                                                                                   |           |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 01 | Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)                                     | 1.445.063 |
| 02 | FREIE WÄHLER Bayern/FREIE WÄHLER KV Aichach-Friedberg (FREIE WÄHLER)              | 623.525   |
| 03 | Alternative für Deutschland (AfD)                                                 | 586.318   |
| 04 | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)                                                     | 481.516   |
| 05 | Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)                                     | 436.821   |
| 06 | UNABHÄNGIGE Wählergemeinschaft Kreis Aichach-Friedberg e.V. (UNABHÄNGIGE AIC-FDB) | 147.852   |
| 07 | Ökologisch Demokratische Partei (ÖDP)                                             | 122.955   |
| 08 | Freie Demokratische Partei (FDP)                                                  | 85.409    |

Die Sitzverteilung im Kreistag ändert sich durch die Berichtigung nicht.

2.

Im Wahlvorschlag Nr. 07 wird die vom Wahlausschuss festgestellte Reihenfolge der Listennachfolger wie folgt geändert:

- Listennachfolger Nr.35 ist mit 1.568 Stimmen Herr Karl Sucher.
- Listennachfolger Nr. 36 ist mit 1.568 Stimmen Frau Melanie Ebner.

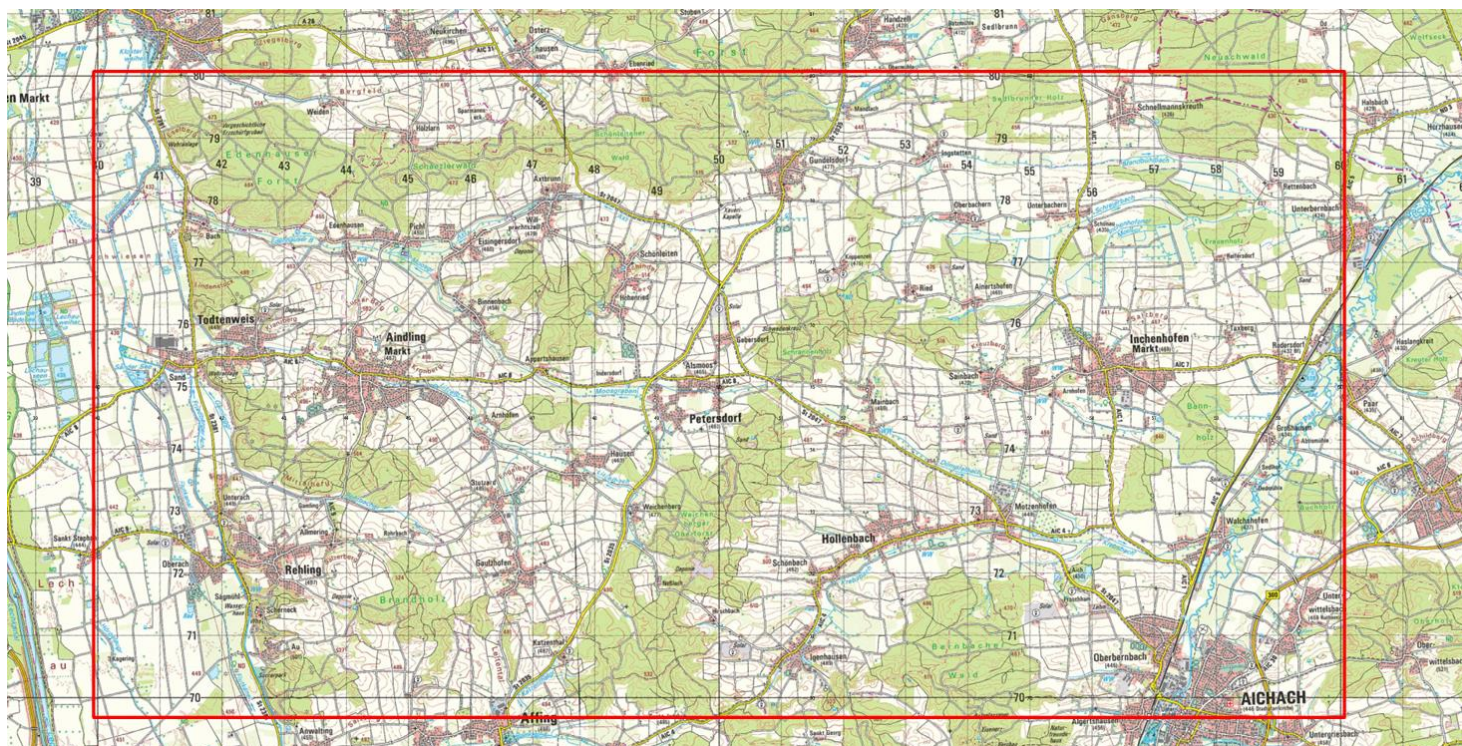
## Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg

### Information zu einer Truppenübung der Bundeswehr im Regierungsbezirk Schwaben

Die folgende Truppenübung wurde durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr angemeldet:

|                                   |                                                                                                       |
|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Art der Übung                     | Erkundung und Geländebesprechung                                                                      |
| Zeit und Dauer                    | 27.08.2026 von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr                                                                |
| Betroffene Gemeinden im Landkreis | Aichach, Aindling, Affing, Hollenbach, Inchenhofen, Kühbach, Petersdorf, Pöttmes, Rehling, Todtenweis |

Das betroffene Gebiet ist in der folgenden Lagekarte dargestellt:



## Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg

### Information zu einer Truppenübung der Bundeswehr im Regierungsbezirk Schwaben

Die folgende Truppenübung wurde durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr angemeldet:

|                                   |                                                                                                                                        |
|-----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Art der Übung                     | Erkundung und Geländebesprechung                                                                                                       |
| Zeit und Dauer                    | 19.08./20.08.2026 und 25.08./26.08.2026 jeweils von 07:00 Uhr bis 20:30 Uhr                                                            |
| Betroffene Gemeinden im Landkreis | Aichach, Aindling, Affing, Baar, Hollenbach, Inchenhofen, Kühbach, Obergriesbach, Petersdorf, Pöttmes, Rehling, Schiltberg, Todtenweis |

Das betroffene Gebiet ist in der folgenden Lagekarte dargestellt:

